

In neuerer Zeit sind gleichwohl über die Zulässigkeit von Expropriationsbestimmungen in Localstatuten Zweifel entstanden und insbesondere von den Justizbehörden Bedenken dagegen erhoben worden. Es hat dies zu einer Unsicherheit geführt, die in praktischer Hinsicht von großen Unzuträglichkeiten begleitet ist und schon dadurch nachtheilig wirkt, daß sie zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß giebt.

Ein solcher Zustand der Rechtsunsicherheit kann in einem geordneten Staate nicht fortdauern, vielmehr erscheint es nöthig, durch ein besonderes Gesetz die obwaltenden Zweifel zu heben und dem Rechtsbewußtsein in diesem Punkte Befriedigung zu verschaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt diesen Zweck und wird sich insoweit im Allgemeinen als ausreichend gerechtfertigt darstellen. Indes mögen dabei doch noch zwei Vorfragen einer näheren Erörterung unterzogen werden. Sie beziehen sich eines Theils darauf, ob es ein Bedürfnis sei, die Localbauordnungen mit dem Rechte zur Aufnahme von Expropriationsbestimmungen auszustatten, und anderen Theils darauf, ob es auch an der Zeit sei, diese Specialität für sich besonders im legislativen Wege abzumachen?

In der ersteren Hinsicht dürfte der Hinweis genügen, einmal, daß es an einem allgemeinen, auch auf die im örtlichen Interesse nöthigen Enteignungen anwendbaren Expropriationsgesetze fehlt, und zum anderen, daß von den bestehenden Localbauordnungen, deren Zahl gegen 70 beträgt, die bei Weitem meisten Expropriationsbestimmungen enthalten und daß dadurch der Beweis geliefert wird, daß das Expropriationsrecht ein für die Gemeindeverwaltung eben so allgemein, als dringend gefühltes Bedürfnis ist. In einem Lande wie Sachsen, von so dichter und stets wachsender Bevölkerung, so reger Gewerbsthätigkeit und so lebhaftem und immer zunehmendem Verkehre kann es nicht fehlen, daß die allgemeinen und die Privatinteressen in einen schärferen Gegensatz treten, als anderswo, und daß dieser Conflict das Recht der Zwangsenteignung in den Fällen, in welchen den obwaltenden dringenden Bedürfnissen des öffentlichen Lebens auf andere Weise nicht genügt werden kann, entschieden nothwendig macht.

Was dagegen die andere Frage anlangt, so würde derselben wohl eine Berechtigung dann zuzugestehen sein, wenn der Erlaß eines, das Bauwesen im Allgemeinen umfassenden Gesetzes in nähere Aussicht genommen werden könnte.

Die Staatsregierung läßt diesen Gegenstand zwar nicht aus den Augen und verfolgt unausgesetzt den Weg, welchen in dieser Richtung die Gesetzgebung anderer Staaten einschlägt. So viel bekannt, ist jedoch bis jetzt noch in keinem Staate der Versuch geglückt, ein für das gesammte Bauwesen und Baurecht geeignetes Gesetz zu schaffen. Vielmehr hat man sich bei den großen Schwierigkeiten, welche